

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BYKUMEN  
Produktnummer : 000000000000100283

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Netz- und Dispergieradditiv

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : BYK-Chemie GmbH  
Abelstrasse 45  
46483 Wesel  
Telefon : +49 281 670-0  
Telefax : +49 281 65735  
  
Information : Regulatory Affairs  
Telefon : +49 281 670-23532  
Telefax : +49 281 670-23533  
Email-Adresse : GHS.BYK@altana.com

#### 1.4 Notrufnummer

+44 1235 239670

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                          |                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                                                   | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                |
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                                                    | H315: Verursacht Hautreizungen.                        |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1                                          | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.     |
| Karzinogenität, Kategorie 1B                                                             | H350: Kann Krebs erzeugen.                             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem       | H335: Kann die Atemwege reizen.                        |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

Spezifische Zielorgan-Toxizität -  
wiederholte Exposition, Kategorie 1  
Langfristig (chronisch)  
gewässergefährdend, Kategorie 2

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder  
wiederholter Exposition.  
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit  
langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H350 Kann Krebs erzeugen.  
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen  
Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.  
Nicht rauchen.  
P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/  
Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz  
tragen.

#### Reaktion:

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen  
Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder  
alkoholbeständigen Schaum zum Löschen  
verwenden.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 64742-82-1 Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha,  
wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend
- 78-83-1 Isobutanol

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

- 98-82-8 Cumol
- 108-31-6 Maleinsäureanhydrid

### Zusätzliche Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Anwender.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lösung eines niedermolekularen ungesättigten sauren Polycarbonsäurepolyesters

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                                               | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung                                                                                                                                     | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Naphtha (Erdöl),<br>hydrodesulfuriert, schwere;<br>Naphtha, wasserstoffbehandelt,<br>niedrigsiedend | 64742-82-1<br>01-2119458049-33                         | STOT SE 3; H336<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br>Flam. Liq. 3; H226<br>STOT RE 1; H372<br>(Zentralnervensystem)<br>EUH066 | >= 30 - < 50             |
| Isobutanol                                                                                          | 78-83-1<br>201-148-0<br>01-2119484609-23               | Flam. Liq. 3; H226<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318                                                                                  | >= 20 - < 25             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

|                     |                                           |                                                                                                                                                                                                                                                          |                      |
|---------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|                     |                                           | STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem<br>)<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)                                                                                                                                                                       |                      |
| Cumol               | 98-82-8<br>202-704-5                      | Flam. Liq. 3; H226<br>Carc. 1B; H350<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411                                                                                                                            | $\geq 0,25 - < 0,5$  |
| Maleinsäureanhydrid | 108-31-6<br>203-571-6<br>01-2119472428-31 | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Corr. 1B; H314<br>Eye Dam. 1; H318<br>Resp. Sens. 1; H334<br>Skin Sens. 1A; H317<br>STOT RE 1; H372<br>(Atmungssystem)<br>EUH071<br><br>Spezifische<br>Konzentrationsgrenz<br>werte<br>Skin Sens. 1A; H317<br>$\geq 0,001 \%$ | $\geq 0,001 - < 0,1$ |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt  
vorzeigen.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und  
ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.  
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.  
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|          |                  |                            |
|----------|------------------|----------------------------|
| Version: | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 12.0     | 13.03.2025       | 04.12.2024                 |
|          |                  | Druckdatum: 13.05.2025     |

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund  
einfließen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

Risiken : Verursacht Hautreizungen.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Kann die Atemwege reizen.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Kann Krebs erzeugen.  
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter  
Exposition.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins  
Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide  
Phosphoroxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges  
Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in  
die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|          |                  |                            |
|----------|------------------|----------------------------|
| Version: | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 12.0     | 13.03.2025       | 04.12.2024                 |
|          |                  | Druckdatum: 13.05.2025     |

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern  
Wassersprühnebel einsetzen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

- Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.  
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter       | Grundlage |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------|
| Isobutanol    | 78-83-1                                                                                                                                                                                                                                                                                      | MAK-Wert                     | 50 ppm<br>150 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                 |           |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                              | KZGW                         | 50 ppm<br>150 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Prävention von                                                                                                                                           |                              |                                 |           |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |                                  |                  |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------------------------|------------------|
|                     | Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |          |                                  |                  |
| Cumol               | 98-82-8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | TWA      | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC       |
|                     | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | STEL     | 50 ppm<br>250 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC       |
|                     | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | MAK-Wert | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup>  | CH SUVA          |
|                     | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | KZGW     | 80 ppm<br>400 mg/m <sup>3</sup>  | CH SUVA          |
|                     | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | TWA      | 10 ppm<br>50 mg/m <sup>3</sup>   | 2019/1831/E<br>U |
|                     | Weitere Information: Der Hinweis Haut bei einem Arbeitsplatz-Grenzwert zeigt an, dass möglicherweise größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden., Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | STEL     | 50 ppm<br>250 mg/m <sup>3</sup>  | 2019/1831/E<br>U |
|                     | Weitere Information: Der Hinweis Haut bei einem Arbeitsplatz-Grenzwert zeigt an, dass möglicherweise größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden., Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |                                  |                  |
| Maleinsäureanhydrid | 108-31-6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | MAK-Wert | 0,1 ppm<br>0,4 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA          |
|                     | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.                                                                                                                                                                                                      |          |                                  |                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | KZGW     | 0,1 ppm<br>0,4 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA          |
|                     | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |          |                                  |                  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Arbeitssicherheit- und Gesundheitsbehörde, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter                            | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|-----------|---------|------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|
| Cumol     | 98-82-8 | 2-Phenyl-2-propanol: 20 mg/g Kreatinin (Urin)        | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|           |         | 2-Phenyl-2-propanol: 16.6 µmol/mmol Kreatinin (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

| Stoffname                                                                                  | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden                               | Wert        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte                            | 330 mg/m3   |
|                                                                                            | Arbeitnehmer      | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte                            | 21 mg/kg    |
|                                                                                            | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte                            | 71 mg/m3    |
|                                                                                            | Verbraucher       | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte                            | 12 mg/kg    |
|                                                                                            | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte                            | 21 mg/kg    |
| Isobutanol                                                                                 | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte                                 | 310 mg/m3   |
|                                                                                            | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte                            | 25 mg/kg    |
|                                                                                            | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte                                 | 55 mg/m3    |
| Maleinsäureanhydrid                                                                        | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte, Langzeit - lokale Effekte | 0,081 mg/m3 |
|                                                                                            | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Systemische Effekte, Akute Wirkungen, Lokale Effekte      | 0,2 mg/m3   |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert |
|-----------|--------------------|------|
|-----------|--------------------|------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

|                     |                         |              |
|---------------------|-------------------------|--------------|
| Isobutanol          | Süßwasser               | 0,4 mg/l     |
|                     | Meerwasser              | 0,04 mg/l    |
|                     | Süßwassersediment       | 1,56 mg/kg   |
|                     | Meeressediment          | 0,156 mg/kg  |
|                     | Boden                   | 0,0765 mg/kg |
|                     | Abwasserkläranlage      | 10 mg/l      |
|                     | Periodische Freisetzung | 11 mg/l      |
| Maleinsäureanhydrid | Süßwasser               | 0,038 mg/l   |
|                     | Meerwasser              | 0,0038 mg/l  |
|                     | Periodische Freisetzung | 0,379 mg/l   |
|                     | Boden                   | 0,037 mg/kg  |
|                     | Süßwassersediment       | 0,296 mg/kg  |
|                     | Meeressediment          | 0,0296 mg/kg |
|                     | Abwasserkläranlage      | 44,6 mg/l    |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Durchbruchzeit : > 480 min  
Handschuhdicke : 0,4 mm

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den  
Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der  
gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit  
anerkanntem Filtertyp verwenden.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation  
gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies  
ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation  
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : hellbraun

Geruch : leicht

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|                  |                                |                                                                    |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Version:<br>12.0 | Überarbeitet am:<br>13.03.2025 | Datum der letzten Ausgabe:<br>04.12.2024<br>Druckdatum: 13.05.2025 |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------|

|                                                              |   |                                                                              |
|--------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------|
| Geruchsschwelle                                              | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| Schmelzpunkt/<br>Schmelzbereich                              | : | < 0 °C<br>Methode: abgeleitet                                                |
| Siedebeginn                                                  | : | 106,00 °C<br>Methode: abgeleitet                                             |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze      | : | 10,70 %(V)                                                                   |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere<br>Entzündbarkeitsgrenze | : | 0,60 %(V)                                                                    |
| Flammpunkt                                                   | : | 26,00 °C<br>Methode: 48 (Abel-Pensky) DIN 51755                              |
| Zündtemperatur                                               | : | > 200 °C<br>Methode: DIN 51794                                               |
| Zersetzungstemperatur                                        | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| pH-Wert                                                      | : | 5 (20 °C)<br>Konzentration: 1 %<br>Methode: Indikatorstäbchen                |
| Viskosität                                                   |   |                                                                              |
| Viskosität, dynamisch                                        | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| Viskosität, kinematisch                                      | : | 80,000 mm <sup>2</sup> /s (20,00 °C)<br>31,000 mm <sup>2</sup> /s (40,00 °C) |
| Löslichkeit(en)                                              |   |                                                                              |
| Wasserlöslichkeit                                            | : | nicht mischbar                                                               |
| Löslichkeit in anderen<br>Lösungsmitteln                     | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser                 | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| Dampfdruck                                                   | : | 9 hPa (20 °C)<br>Methode: abgeleitet                                         |
| Relative Dichte                                              | : | Keine Daten verfügbar                                                        |
| Dichte                                                       | : | 0,8800 g/cm <sup>3</sup> (20,00 °C)                                          |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|          |                  |                            |
|----------|------------------|----------------------------|
| Version: | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 12.0     | 13.03.2025       | 04.12.2024                 |
|          |                  | Druckdatum: 13.05.2025     |

Methode: 4 (20°C Biegeschwinger)

Schüttdichte : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar  
t

Oberflächenspannung : 25,92 mN/m, Dynameter (Ringmethode)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 16.000,000000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401  
GLP: ja

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### Inhaltsstoffe:

#### **Isobutanol:**

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich): > 2.830 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401  
GLP: ja
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402  
GLP: ja

#### **Maleinsäureanhydrid:**

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 1.090 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, weiblich): 2.620 mg/kg  
GLP: Keine Information verfügbar.

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

#### Produkt:

- Spezies : Kaninchen  
Bewertung : Reizt die Haut.  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404  
Ergebnis : Hautreizung  
GLP : ja
- Anmerkungen : Kann die Haut reizen.  
Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

### Inhaltsstoffe:

#### **Isobutanol:**

- Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Hautreizung

#### **Maleinsäureanhydrid:**

- Spezies : Kaninchen  
Methode : Keine Information verfügbar.  
Ergebnis : Verätzt die Haut  
GLP : nein

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### Produkt:

Spezies : Kaninchen  
Bewertung : Keine Augenreizung  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405  
Ergebnis : Keine Augenreizung  
GLP : ja

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.

### Inhaltsstoffe:

#### **Isobutanol:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405  
Ergebnis : Augenreizung  
GLP : ja

#### **Maleinsäureanhydrid:**

Spezies : Kaninchen  
Ergebnis : Verätzt die Augen  
GLP : ja

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

### Inhaltsstoffe:

#### **Isobutanol:**

Art des Testes : Maximierungstest  
Expositionswege : Haut  
Spezies : Meerschweinchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406  
Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

#### **Maleinsäureanhydrid:**

Art des Testes : Buehler Test  
Expositionswege : Hautkontakt  
Spezies : Meerschweinchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406  
Ergebnis : Verursacht Sensibilisierung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

GLP : ja

### Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

### Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:

Keimzell-Mutagenität-  
Bewertung : Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 %  
(Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

### Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

### Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:

Karzinogenität - Bewertung : Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 %  
(Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

### Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die  
Fötusentwicklung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### **Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Produkt:**

Keine Daten verfügbar

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Isobutanol:**

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### **Weitere Information**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein. Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert können betäubend wirken. Lösungsmittel können die Haut entfetten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|          |                  |                            |
|----------|------------------|----------------------------|
| Version: | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 12.0     | 13.03.2025       | 04.12.2024                 |
|          |                  | Druckdatum: 13.05.2025     |

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

##### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

##### Inhaltsstoffe:

**Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 10 - 30 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: semistatischer Test  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10 - 22 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 3,1 mg/l  
Expositionszeit: 72 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

NOELR (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,5 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

##### **Isobutanol:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 1.430 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia pulex (Wasserfloh)): 1.100 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.799 mg/l  
Expositionszeit: 72 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen : NOEC: 20 mg/l  
Endpunkt: Reproduction

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|                  |                                |                                                                    |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Version:<br>12.0 | Überarbeitet am:<br>13.03.2025 | Datum der letzten Ausgabe:<br>04.12.2024<br>Druckdatum: 13.05.2025 |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------|

wirbellosen Wassertieren  
(Chronische Toxizität)

Expositionszeit: 21 d  
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
Art des Testes: semi-static test

### **Maleinsäureanhydrid:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 75 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: statischer Test  
GLP: nein

Toxizität gegenüber  
Daphnien und anderen  
wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 42,81 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  
GLP: ja

Toxizität gegenüber  
Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata): 74,35 mg/l  
Expositionszeit: 72 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  
GLP: ja

Toxizität gegenüber  
Daphnien und anderen  
wirbellosen Wassertieren  
(Chronische Toxizität) : NOEC: 10 mg/l  
Expositionszeit: 21 d  
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
GLP: nein

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### **Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F  
GLP: ja

#### **Isobutanol:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

#### **Maleinsäureanhydrid:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B  
GLP: ja

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### **Isobutanol:**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: 1  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117  
GLP: ja

##### **Maleinsäureanhydrid:**

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: -2,61 (19,8 °C)  
pH-Wert: 4 - 9  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 107  
GLP: ja

### 12.4 Mobilität im Boden

#### Inhaltsstoffe:

##### **Maleinsäureanhydrid:**

Verteilung zwischen den  
Umweltkompartimenten : Koc: 42, log Koc: 1,63

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in  
Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als  
persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr  
persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die  
gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung  
(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten  
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von  
0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften  
aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische  
Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer  
Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.  
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in  
Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie  
oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
- Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner  
bearbeiten.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR : UN 1993  
RID : UN 1993  
IMDG : UN 1993  
IATA : UN 1993

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
(Mineralterpentin, Isobutanol)  
RID : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
(Mineralterpentin, Isobutanol)  
IMDG : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.  
(Mineral spirit, Isobutanol)  
IATA : Flammable liquid, n.o.s.  
(Mineral spirit, Isobutanol)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR : 3  
RID : 3  
IMDG : 3  
IATA : 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : D/E

### RID

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

### IMDG

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E  
Anmerkungen : IMDG Code segregation group - none

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung  
(Frachtflugzeug) : 366  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : ja

### RID

Umweltgefährdend : ja

### IMDG

Meeresschadstoff : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

|                                                                                                                                                         |     |                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | :   | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3                                   |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | :   | Nummer in der Liste 28: Cumol                                                                                                                |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | :   | Nummer in der Liste 75: Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.     |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)                                                                                       | :   | Nicht anwendbar                                                                                                                              |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.    | P5c | ENTZÜNDBARE<br>FLÜSSIGKEITEN                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                         | E2  | UMWELTGEFAHREN                                                                                                                               |
| Flüchtige organische Verbindungen                                                                                                                       | :   | Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 59,07 % |

#### Sonstige Vorschriften:

Das Produkt gehört zur Chemikaliengruppe 1 nach Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV 813.11).

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Positionen, bei denen relevante Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

#### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                        |
|------|---|----------------------------------------|
| H226 | : | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.      |
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

|          |                  |                            |
|----------|------------------|----------------------------|
| Version: | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 12.0     | 13.03.2025       | 04.12.2024                 |
|          |                  | Druckdatum: 13.05.2025     |

- |        |                                                                                       |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| H304   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                  |
| H314   | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                   |
| H315   | : Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| H317   | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| H318   | : Verursacht schwere Augenschäden.                                                    |
| H334   | : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335   | : Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                    |
| H350   | : Kann Krebs erzeugen.                                                                |
| H372   | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.                      |
| H372   | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.       |
| H411   | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                             |
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                     |
| EUH071 | : Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                                      |

### Volltext anderer Abkürzungen

- |                     |                                                                                                                       |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.          | : Akute Toxizität                                                                                                     |
| Aquatic Chronic     | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                          |
| Asp. Tox.           | : Aspirationsgefahr                                                                                                   |
| Carc.               | : Karzinogenität                                                                                                      |
| Eye Dam.            | : Schwere Augenschädigung                                                                                             |
| Flam. Liq.          | : Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                           |
| Resp. Sens.         | : Sensibilisierung durch Einatmen                                                                                     |
| Skin Corr.          | : Ätzwirkung auf die Haut                                                                                             |
| Skin Irrit.         | : Reizwirkung auf die Haut                                                                                            |
| Skin Sens.          | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                  |
| STOT RE             | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                                                            |
| STOT SE             | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                              |
| 2000/39/EC          | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten            |
| 2019/1831/EU        | : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| CH BAT              | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).                                         |
| CH SUVA             | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                                 |
| 2000/39/EC / TWA    | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                              |
| 2000/39/EC / STEL   | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                  |
| 2019/1831/EU / TWA  | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                              |
| 2019/1831/EU / STEL | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                  |
| CH SUVA / MAK-Wert  | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                             |
| CH SUVA / KZGW      | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                  |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 3      | H226 |
| Skin Irrit. 2     | H315 |
| Skin Sens. 1      | H317 |
| Carc. 1B          | H350 |
| STOT SE 3         | H336 |
| STOT SE 3         | H335 |
| STOT RE 1         | H372 |
| Aquatic Chronic 2 | H411 |

#### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## BYKUMEN

Version:  
12.0

Überarbeitet am:  
13.03.2025

Datum der letzten Ausgabe:  
04.12.2024  
Druckdatum: 13.05.2025

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE